

ORRAE OBERRICKLINGER RAe · Dormannstraße 28 · 30459 Hannover

Dormannstraße 28
30459 Hannover

Präsident des
Niedersächsischen Landtages
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

Telefon: (0511) 42 60 96
Telefax: (0511) 42 60 98

Gerichtsfach: 98

30159 Hannover

Internet: www.orrae.de
e-Mail: kanzlei@orrae.de

Hannover, den	07.06.2004
AZ: 308/2004H	
RA Heinrich Freckmann	
<small>(Bitte stets angeben!)</small>	

0511/ 3030 - 2806*

Eingabe „Kurden aus dem Libanon“

Verehrter Herr Präsident,

Mit Sorge verfolgt der Unterzeichner das Vorgehen einiger niedersächsischer Ausländerbehördenbehörden in Niedersachsen gegenüber den „Kurden aus dem Libanon, einem Thema, das bereits aufgrund einer Anfrage vom 06.02.2001 zu einer Stellungnahme des NMI am 18.04.2001 (45.31-12235/14-109) geführt hatte. Nach diesseitiger Auffassung bedarf es dringend einer allgemeinen Klärung, wie jetzt und in Zukunft mit diesen Menschen in Niedersachsen umzugehen ist. Es kann nicht weiter zugesehen werden, wie – gleich einer Windhose nahezu willkürlich – Menschen, die schon heute 15 Jahre und länger hier leben, nunmehr samt ihrer Kinder und Kindeskinde auf unabsehbare Zeit einzig deshalb von Abschiebung bedroht sind, weil sie „kurdischer Volkszugehörigkeit“ sind und bis zur Flucht nach Deutschland im Libanon lebten. Es mag juristisch zu rechtfertigen sein, ist aber unmenschlich, hier großgewordene Kinder, die faktisch nur Deutschland kennen, deutsch, etwas arabisch und gar kein türkisch sprechen, heute oder im Jahre X in die Türkei abzuschicken, selbst wenn sich unterdessen herausstellt, dass ihre Eltern, ob sie es wussten oder nicht, die türkische Staatsangehörigkeit besitzen und sie diese somit durch Geburt ebenfalls erworben haben.

Ich bitte insbesondere jetzt, da die Regelungen des geplanten Zuwanderungsgesetzes noch nicht im Einzelnen festliegen, die zuständigen Ausländerbehörden anzuweisen,



ORRAE

RECHTSANWÄLTE/INNEN

(Oberricklinger Rechtsanwälte)

vorerst bei diesem Personenkreis von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Es ist schwerlich einzusehen, dass bei dieser Volksgruppe noch kurzfristig Abschiebungen erfolgen, während andererseits der politische Wille besteht, hier geborenen und integrierten Kindern die deutsche Staatsangehörigkeit zu verleihen, oder für besondere Fälle eine Überprüfbarkeit durch Härtefallkommissionen vorzusehen. Dies würde auch dem Innenministerium die Zeit verschaffen, die erforderlich ist, um im Einklang mit den zu erwartenden neuen ausländerrechtlichen Regelungen Richtlinien vorzubereiten, wie in Zukunft mit diesen Personen in Niedersachsen zu verfahren ist. Dass Bedarf zur Erarbeitung von Richtlinien besteht, will ich im folgenden begründen.

1. Im März 2001 nahm der Unterzeichner in Abstimmung mit dem NMI teil an einer Untersuchung zu den tatsächlichen Hintergründen. Sie wurde durchgeführt im Libanon sowie in der Türkei, Provinz Mardin und Ankara. Ein Ergebnisbericht hierüber wurde nach Abstimmung mit den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen in Beirut und Ankara am 20.04.2001 vorgelegt.

In Kurzzusammenfassung wurde folgendes festgestellt:

- die als „Kurden aus dem Libanon“ hier erfasste Personengruppe stammt zumindest seit einigen Jahrhunderten aus der Region Mardin – Midiat – Savur, also der Türkei.
- Ihre Umgangssprache ist arabisch, teilweise vermengt mit kurdischen Einschlägen, entsprechend ihrer Umgebung in dem türkischen Siedlungsgebiet
- Sie wie auch andere nicht türkisch sprechenden Minderheiten in der Türkei mussten in den 20er Jahren „türkische“ Namen gemäß dem türkischen Recht annehmen; dies hinderte sie allerdings nicht daran, im alltäglichen Bereich wie auch in ihrer Umgebung weiterhin ihre arabischen Namen beizubehalten.
- Seit Ende der 20er Jahre kam es zu Abwanderungen aus ihrem türkischen Stammgebiet in den Libanon; hierbei half ihnen ihre arabische Sprache; die Verdienstmöglichkeiten im Libanon waren erheblich besser als in ihrer Heimat. Diese Abwanderung hielt an bis in die 60er Jahre. Sie führten dort ihre arabischen Namen auch im behördlichen Umgang.
- Die im Libanon lebenden Kurden sind dort teils eingebürgert, teils als Ausländer registriert, teils illegal. Registrierungen wurden häufig aus Kostengründen nicht vorgenommen oder nicht verlängert.
- eine Registrierung von Geburten pp. im Libanon konnte nur erfolgen, wenn eine Registrierung der Familie bereits bestand.
- Nachdem aufgrund des Religionsproporz im Libanon lange Zeit keine Einbürgerungen möglich waren, erfolgten Sammeleinbürgerungen 1994; Kurden konnten hiervon profitieren, wenn sie bzw. ihre Familien nachweislich schon 1958 im Libanon registriert waren und diese Registrierungen jährlich hatten verlängern lassen.
- Es bestanden vielfältige Kontakte zwischen den Familien im Libanon und den verwandten Familien in der Türkei.



ORRAE

RECHTSANWÄLTE/INNEN

(Oberricklinger Rechtsanwälte)

- nach dem türkischen Staatsangehörigkeitenrecht wird die türkische Staatsangehörigkeit von dem Vater und (zumindest seit 1964 – eine weitere Klärung konnte nicht erfolgen) der Mutter auf die Kinder übertragen, gleich wo auf der Welt die Geburt stattfindet.

- das Vorliegen der türkischen Staatsangehörigkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils gesetzlich vermutet aufgrund der Eintragung im Nufus-Register (türkisches Familienregister), oder bei Vorliegen eines Nufus (entspricht unserem Personalausweis), eines türkischen Passes pp.

- Eintragungen in den Nufus-Registern nehmen türkische Behörden auf einfachen Antrag vor; Nachweise durch Urkunden werden – außer bei Eheschließung oder Berichtigungsanträgen – nicht erfordert. Es ist daher systembedingt möglich, dass Eintragungen nur dann bzw. mit den Daten vorgenommen werden, wenn dies – vermeintlich – vorteilhaft ist: Jungen werden später als tatsächlich geboren registriert, um später zum Wehrdienst zu kommen, Mädchen werden älter gemacht, um früher heiratsfähig zu sein. Bei im Ausland lebenden Familien kann es so dazu kommen, dass nicht nur die Personaldaten im Einzelfall, sondern selbst die Kinderzahl von den tatsächlichen Gegebenheiten abweicht.

- die Betroffenen bzw. ihre Vertreter sind nach türkischem Recht aufgefordert, diese Eintragungen vornehmen zu lassen. Gerade in ländlichen Gegenden ist es aber auch üblich und rechtlich zulässig, dass Dritte – Verwandte, ggf. auch ein Dorfvorsteher – Eintragungen veranlassen, wenn sie von Geburten pp Kenntnis erhalten. So kommt es, dass gerade die im Ausland lebenden Kurden oft keine Kenntnis von den in der Region Savur vorgenommenen Registrierungen haben.

(im Einzelnen sei auf den Bericht verwiesen)

2. In Niedersachsen fand am 05.07.2001 eine Dienstbesprechung mit Vertretern der Ausländerbehörden pp zu diesem Thema statt, in der dieser Bericht vorgestellt und erörtert wurde. Anschließend wurden Grundsätze für das weitere Vorgehen in derartigen Fällen erarbeitet; es wurde differenziert, wie nach dem jeweils bisher erworbenen Aufenthaltsstatus zu verfahren sei. Im wesentlichen wurde differenziert zwischen dem Personenkreis, der trotz eines Aufenthaltes von seinerzeit über 11 Jahren noch immer nur eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, also entweder wegen Straffälligkeit oder fortlaufenden Sozialhilfebedarfes bisher keine unbefristete AE habe erhalten können. Bei diesem Personenkreis sei eine Verlängerung der A.Befugnis auch dann nicht möglich, wenn feststehe, dass seinerzeit die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach der Bleiberechtsregelung niemals vorgelegen hätten, also damals eine türkische Staatsangehörigkeit vorgelegen habe.

Ausnahmen kämen einzig in Betracht bei jungen Erwachsenen, die zwar ihren eigenen, nicht aber den Lebensunterhalt ihrer Eltern sichern könnten; für diese käme i.d.R. eine A.Befugnis nach § 30 II AusIG in Betracht.



ORRAE

RECHTSANWÄLTE/INNEN

(Oberricklinger Rechtsanwälte)

3. Die Ausländerbehörden in Niedersachsen reagieren in derartigen Fällen sehr unterschiedlich.

3.1 In der Regel wird in derartigen Fällen eine Strafanzeige erstattet wegen des Verdachts, bewusst falsche Angaben zur Person pp gemacht zu haben, um den Aufenthalt pp in Deutschland zu sichern. Diese Verfahren werden nach Erfahrung des Unterzeichners überwiegend seitens der Staatsanwaltschaft oder im Gericht eingestellt, da ein hinreichender Tatvorwurf, also positive Kenntnis einer eventuellen türkischen Staatsangehörigkeit wie auch eines türkischen Namens nicht feststellbar ist und insoweit der erforderliche Vorsatz nicht vorliegt. Einige Strafverfahren hängen seit langem fest, nur wenige führen zu Verurteilungen.

3.2 Auch bei Verfahrenseinstellung oder gar Freispruch sind die Probleme der Betroffenen bei weitem nicht beendet: Für viele, die weiterhin weder türkische noch libanesisch Personaldokumente beschaffen können, werden bestenfalls Aufenthaltsgenehmigungen als Ausweisersatz ausgestellt. Einbürgerungsverfahren, Eheschließungen pp scheitern häufig daran, dass es ihnen nicht gelingt, Geburtsurkunden oder Staatsangehörigkeits(negativ-)nachweise vorzulegen. In den schlechteren Fällen – dies ist unterschiedlich von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde – wird die Aufenthaltsbeendigung massiv weiterbetrieben, auch in Fällen, in denen die Betroffenen aufgrund der zwischenzeitig im Libanon erfolgten Einbürgerung nachweisen können, dass sie und ihre Eltern dort schon lange wohnhaft gewesen sein müssen. Es wird ihnen weiterhin unterstellt, sie hätten die deutschen Behörden bewusst getäuscht und so den Aufenthalt für sich und ihre Kinder erschlichen; dies betreffe auch die Familien, die vor dem 01.01.1986 eingereist seien.

3.3 Die niedersächsischen Verwaltungsgerichte wie auch das OVG Lüneburg haben eine derartige Vorgehensweise bisher im wesentlichen bestätigt. In seinem Urteil vom 20.05.2003 führt das OVG Lüneburg aus, der Wortlaut des Erlasses 1990 sei zwar nicht eindeutig gewesen, da er einerseits von „Staatsangehörigen aus dem Libanon“, andererseits von „Palästinensern und Kurden aus dem Libanon“ spreche. Wäre jedoch seinerzeit bereits eine Staatsangehörigkeit aufklärbar gewesen, wäre ihnen seinerzeit kein Bleiberecht gewährt worden. Sie könnten sich daher auch nicht darauf berufen, wenn sie selbst erst von ihrer türkischen Staatsangehörigkeit durch die Nachforschungen der Ausländerbehörde Kenntnis erhalten hätten. Das Bundesverwaltungsgericht ließ die Revision nicht zu.

3.4 Türkische Register werden auch ohne Kenntnis der Betroffenen fortgeführt, wenn Personaldaten wie Geburten, Eheschließungen oder Todesfälle bekannt werden. i.d.R. wird jedenfalls dann als Geburtsort der türkische Registerort eingetragen, wenn die Meldung ohne Geburtsnachweis erfolgt. So ist es in Ansehung dieser Rechtsprechung auch noch in 10 Jahren oder später möglich, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen – eine dauerhafte Integration wird durch dieses Damoklesschwert nicht gefördert.



ORRAE

RECHTSANWÄLTE/INNEN

(Oberricklinger Rechtsanwälte)

Diese Personen leben in Deutschland nunmehr seit mindestens 14 Jahren, häufig aber erheblich länger. Ihre hier aufgewachsenen Kinder haben schon eigene Kinder. All diese sollen nunmehr mitsamt Kindern und Enkeln in die Türkei geschickt werden. Es soll unbeachtlich sein, ob sie, die Eltern, seinerzeit von einer eventuellen türkischen Staatsangehörigkeit Kenntnis hatten oder nicht. Ihre Kinder und Kindeskindern sollen sich diese eventuelle Kenntnis oder Unkenntnis anrechnen lassen und deshalb ebenfalls Deutschland verlassen, um in ein Land zu kommen, dessen Sprache und Kultur sie nicht kennen, deren bisheriger Erfahrungshorizont einzig Deutschland ist. Selbst wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass sie wie auch die Eltern vor ihrer Flucht schon immer im Libanon gelebt hatten, was nicht nur aufgrund des dortigen Bürgerkrieges zwischen 1975 – 1985 oft erhebliche Schwierigkeiten bereitet, soll dies eintreten.

4. In dem Erlass des NMI vom 18.10.1990 wurde erklärt, es sei bei den Begünstigten auf Dauer von der Durchsetzung der Ausreisepflicht abzusehen. Es sollte ihnen und ihren Familien Rechtssicherheit gegeben werden. Wie soll in Zukunft noch ein Vertrauen möglich sein, dass nicht nach 10 Jahren oder mehr Erlasse rückwirkend teilweise wieder für ungültig erklärt werden. Die nachträgliche Interpretation, von der Gruppe der „Kurden aus dem Libanon“ seien nur die „Staatenlosen“ gemeint gewesen, kann seinerzeit nicht zutreffend gewesen sein: Der Unterzeichner fand, seit er vermehrt mit dieser Problematik befasst ist, wiederholt Protokolle von Anhörungen, welche die Betroffenen nach der Einreise vor dem BAFI abgaben, aus denen hervorgeht, dass sie in der Türkei geboren wurden und erst als Kinder in den Libanon gelangten – weder das BAFI noch die Ausländerbehörden hielten es damals für erforderlich, den sich hieraus ergebenden Folgerungen, dass eine türkische Staatsangehörigkeit zu vermuten sei, nachzugehen – die Betroffenen wurden i.d.R. aufgefordert, über ihren aktuellen Fluchtgrund zu berichten.

4.1 Beispielhaft für die seinerzeitige Betrachtungsweise des BAFI wie auch der Ausländerbehörden ist ein Fall, den der Unterzeichner von 1985 bis 1990 vertreten hatte: Eine christliche (syrisch-orthodox) Familie war im Herbst 1984 aus dem Libanon nach Deutschland gekommen. Laut Bescheid des BAFI vom 18.03.1986 (AZ BAFI: 997-02789-85) hatten die Eltern angegeben, in Mardin (also Türkei) 1952 bzw. 1954 geboren zu sein, Mitte der 60er Jahre seien sie in den Libanon gekommen, hätten selbst wie auch die 1978 und 1981 in Beirut geborenen Kinder jedoch nicht die libanesische Staatsangehörigkeit erhalten. In der gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage wies der Unterzeichner darauf hin, dass die Auffassung des BAFI, sie seien staatenlos, durch nichts gerechtfertigt sei; aufgrund der Geburt der Eltern in der Türkei müsse vielmehr von einer türkischen Staatsangehörigkeit aller Familienmitglieder ausgegangen werden gemäß dem hier bekannten türkischen Staatsangehörigkeitenrecht, auch wenn es den Mandanten nicht gelinge, türkische Registerunterlagen vorzulegen; dem stünde auch nicht entgegen, dass die Mandanten selbst von dieser türkischen Staatsangehörigkeitenrecht keine Kenntnis hätten. In dem Urteil vom 14.12.1988 (4 VG A 438/86) bestätigte das VG Stade diese Auffassung des Unterzeichners (ebenso wie in einem ähnlichen Fall früher das Bayer. VG Ansbach mit U. v. 25.09.1985 – AN 1357-XII/78) und verpflichtete das BAFI zur Asylanerkennung. Da gegen dieses Urteil der Bundesbeauftragte Berufung eingelegt hatte, war das Verfahren noch nicht abgeschlossen, als die Bleiberechtsrege-

lung in Kraft trat. Auch die Mandanten nahmen seinerzeit für sich und ihre Familie das Angebot des Landes Niedersachsen an, gegen Rücknahme der Klage Zukunftssicherheit für die Familie zu erhalten. In dem Einstellungsbeschuß des OVG Lüneburg vom 22.11.1990 werden sie weiterhin als türkische Staatsangehörige geführt, ebenso in dem ihnen am 26.11.1990 erteilten Fremdenpaß der Stadt Cuxhaven. In der Folgezeit bemühte sich die Familie gegenüber libanesischen, syrischen und türkischen Behörden, irgendwelche Nachweise pp zu erhalten; sie besaßen einzig Taufurkunden, die Geburt und Taufe in Arnas, Mardin bescheinigten, sowie türkische Personalpapiere der Mutter eines Elternteils, deren Ehe jedoch im türkischen Register nicht enthalten ist. Die türkischen Behörden sind daher zur Herausgabe von irgendwelchen Dokumenten für die Mandanten nicht bereit. Das Staunen des Unterzeichners war recht groß, als eines der Kinder – jetzt erwachsen – sich bei ihm vor etwa 1 Jahr meldete und um Hilfe bat, weil die Ausländerbehörde im Falle der Familie von „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ spricht und mitteilt, entsprechend werde sie im AZR geführt.

4.2 Ein weiterer für die damalige Behandlungsweise exemplarischer Fall ist folgender:

Familie S., Kurden aus dem Libanon, gelangte erstmals Sommer 1881 nach Deutschland, Berlin. Der Asylantrag wurde wenige Monate später ohne Anhörung abgelehnt (AZ BAFI: 997-10775-81), die Niederschrift erfolgte „anhand des Passes“, in dem als Geburtsort „Beirut“ angegeben war. Anlässlich eines Strafverfahrens im Sommer 1982 berichtete Herr S., er sei geboren und aufgewachsen in der Türkei bis zu seinem 7. Lebensjahr, dann sei seine Familie mit ihm in den Libanon gegangen. Nach Haftentlassung schob ihn die Berliner Ausländerbehörde Sommer 1984 in die Türkei ab; die erforderlichen türkischen Papiere lagen vor.

Offensichtlich folgte ihm seine Familie, alle gingen von der Türkei wieder in den Libanon. Von dort kamen sie Anfang Juni 1989 wieder nach Deutschland und stellten in Nienburg einen Asylfolgeantrag. Herr S. teilte mit, dass er in Berlin wegen BTM Deliktes bestraft worden sei und es früher ein Asylverfahren gegeben habe, über dessen Abschluss ihm jedoch nichts bekannt sei. LK Nienburg teilte dem BAFI mit SS v. 25.08.89 wie auch der Kripo Nienburg mit, „er solle bis zu seinem 7. Lebensjahr in der Türkei gelebt haben, am 18.07.1984 dorthin abgeschoben sein und eine Rückkehrberechtigung für die Türkei gehabt haben“. Im Rahmen der Bleiberechtsregelung wurden ihm und seiner Familie am 18.12.1990 die Aufenthaltsgenehmigung in Nienburg erteilt – das Antragsformular hatten augenscheinlich weder er noch seine Ehefrau – beide Analphabeten – ausgefüllt. Hier hatte die zuständige Behörde aufgrund der erklärten Geburt in der Türkei nicht nur eine Vermutung von einer türkischen Staatsangehörigkeit haben müssen, sie hatte hiervon sogar Kenntnis. Gleichwohl werden in dem Antragsformular auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung die Angaben aus dem libanesischen Ausweis übernommen „Geburtsort: Beirut“, Staatsangehörigkeit wird als „ungeklärt“ bezeichnet. – Herr S. hatte nach Einreise unverzüglich angegeben, dass der libanesisch Ausweis von Fälschern stamme.

4.3 Dem Unterzeichner liegt der Fall einer von der Abschiebung bedrohten Familie vor, die Ende der 80er Jahre nach Deutschland kam: Die Eheleute wurden tatsächlich in



ORRAE

RECHTSANWÄLTE/INNEN

(Oberricklinger Rechtsanwälte)

Kayatepe, einem Dorf nahe Savur, Mardin, Türkei, in der 2. Hälfte der 50er Jahre geboren. Im Alter von 10 bzw. 6 Jahren kamen beide mit ihrer Familie bzw. älteren Geschwistern in den Libanon, wo sie weiter aufwuchsen. Wegen des libanesischen Bürgerkrieges kehrte die Familie des Mannes mit diesem zurück an den Geburtsort; die spätere Ehefrau kam bald darauf nach, in der Türkei wurde geheiratet. Der Mann absolvierte den Militärdienst. Aufgrund des Militärputsches in der Türkei und der Sorge, in die sich eskalierende Kurdenproblematik hineingezogen zu werden, kehrten die Eheleute mit dem in der Türkei geborenen ältesten Sohn zurück in den Libanon, die übrigen Familienangehörigen des Mannes verblieben in der Türkei. Im Libanon wurden weitere Kinder der Familie geboren., bevor sie nach Deutschland kamen.

Tatsächlich wurden die in der Türkei verbliebenen weiteren Geschwister des Mannes in die Kurdenproblematik hineingezogen. 2 seiner Brüder wurden im August 1986 bei dem Versuch, aus der Türkei nach Syrien zu fliehen, an der Grenze erschossen. Eine irgendwie geartete Hoffnung auf Schutzfindung gerade in der Türkei konnte diese Familie nicht haben; sie meldeten sich in Deutschland Anfang 1989 unter Nennung der Namen und Daten, unter dem sie im Libanon gelebt hatten und bekannt waren. Ihr Asylverfahren wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt, nach ca. 1 1/2 Jahr war die Entscheidung rechtskräftig inclusive gerichtlicher Bestätigung (AZ BAFI: 451-12881-89).

Die in späteren Jahren aus der Familie des Mannes nach Deutschland gekommenen Verwandten haben in großem Umfang hier Flüchtlingsschutz aufgrund gerichtlicher Entscheidungen erhalten, weil gerade diese Sippe ins besondere Blickfeld der (türkischen) Sicherheitskräfte geraten sei – von Antragstellung bis zur Rechtskraft der Asylanerkennung verging z.B. in dem Verfahren (AZ BAFI: C 2047544 – 163) eine Zeit von ca. 5 Jahren.

4.4 Aufgrund intensiver Einzelbefragungen in einer Vielzahl von Fällen weiß der Unterzeichner heute, dass bei dieser Volksgruppe nahezu alles möglich ist:

-Tatsächlich kommt es vor, dass Familien, die nie im Libanon waren, versuchten, unter der Rubrik „Kurden aus dem Libanon“ in Deutschland unterzukommen – soweit ich bisher feststellen konnte, kamen diese jedoch meist später, nämlich nach 1990. Sie sind regelmäßig daran erkennbar, dass sie vorgeben, ihre Eltern seien tot, Geschwister hätten sie nicht, auch keine Onkel oder Tanten. Diese Fälle sind jedoch selten.

- Häufiger schon ist festzustellen, dass sie wanderten. Zu Beginn des Bürgerkrieges im Libanon suchten sie Sicherheit in der Türkei. Diese fanden sie nicht, sie wurden vielmehr in die Kurdenproblematik einbezogen, in der sich zu engagieren sie ebenso wenig bereit waren. So kehrten sie zurück in den Libanon. Andere wurden in der Türkei geboren und gelangten als Minderjährige mit ihren Familien in den Libanon; gerade aus dieser Gruppe gab es wiederholt Versuche, wieder in die Türkei zurückzukehren, die jedoch aus den genannten Gründen nicht zur Sesshaftigkeit führten.

- Die überwiegende Anzahl nach den von dem Unterzeichner geführten Gesprächen ist tatsächlich im Libanon geboren und hat dort bis zu der Einreise nach Deutschland oder ein anderes europäisches Fluchtziel gelebt. Einen faktischen Beweis hierfür haben aber nur diejenigen, die eine Registrierung im Libanon nachweisen können, ggf. durch 1994 erfolgte Sammeleinbürgerung.

Völlig unabhängig davon ist weiterhin die Frage einer eventuellen türkischen Staatsangehörigkeit: wird diese aufgrund türkischer Register festgestellt, in denen viele Geburten pp alle an ein und demselben Tag zur Eintragung gekommen sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen zum Zeitpunkt der Geburt gerade nicht in der Türkei waren, also als Geburtsort einzig der Registerort verzeichnet ist (siehe Auskunft dt. Botschaft Ankara an LK Holzminden vom 20.05.1998). Ob diese Registrierung auf Veranlassung der engeren Familie erfolgte, bleibt in diesen Fällen offen.

Wiederholt wurde dem Unterzeichner auch folgende Konstellation geschildert: Vater oder Großvater war in der Türkei gesetzlich verheiratet und hatte dort eine Vielzahl von Kindern. Um das hierfür erforderliche Geld zu beschaffen, war er daneben auch ein Großteil des Jahres in Beirut. Da im Libanon und vor dem Gewissen möglich, heiratete er dort nach religiösem Ritus eine weitere Frau, und auch mit dieser hatte er viele Kinder. Nach türkischem Recht war diese zweite Ehe nicht zulässig, die Kinder außerehelich. In dem Bestreben, seine im Libanon lebenden Kinder möglichst abzusichern, ließ er diese in seinem türkischen Register als seine und seiner offiziellen Ehefrau Kinder ebenso eintragen; hierdurch wird der manchmal in den Registern alle Rahmen sprengende Kinderreichtum verständlicher. Unterschiedlich ist, inwieweit die Kinder hiervon Kenntnis erhielten oder nicht. Derartige Fälle können heutzutage relativ leicht durch einen DNA-Test abgeklärt werden.

Eine weitere Variante ist der Fall, dass eine im Libanon aufgewachsene Person mit einer in der Türkei verheiratet werden sollte. Es wurde dann geschaut, wo in der Verwandtschaft oder Bekanntschaft ein passendes türkisches Kind verstorben war, ohne dass der Todesfall bisher im Register eingetragen war. In diese Identität wurde der Heiratskandidat geschoben, da auch in der Türkei für eine Eheschließung ein Identitätsnachweis erforderlich war und ist, den eine Person, die im Libanon nicht registriert war, jedoch nicht erbringen konnte,

4.5 Vergleicht man die Anhörungsprotokolle vor dem BAFI in der 2. Hälfte der 90er Jahre je danach, ob hier ein Verfahren für Kurden aus der Türkei oder aus dem Libanon durchgeführt wurde, fällt auf, dass die Anhörungen letzterer erheblich kurz waren, ebenso die folgenden Bescheide und eventuell nachfolgende Gerichtsverfahren: nach der seinerzeitigen Rechtsprechung war es nämlich so ziemlich gleichgültig, was Kurden aus dem Libanon erzählten; wegen der Bürgerkriegslage konnte ihr Asylbegehren recht schnell und unkompliziert als offensichtlich unbegründet abgeschmettert werden. So war denn auch nach Erfahrung des Unterzeichners die gesamte Verfahrensdauer für diesen Personenkreis erheblich kürzer als die Asylverfahren von Kurden, die bei Einreise erklärten, aus der Türkei zu stammen. Es bestand seinerzeit offensichtlich bei den



ORRAE

RECHTSANWÄLTE/INNEN

(Oberricklinger Rechtsanwälte)

~~deutschen Behörden, insbesondere bei dem BAFI, gar kein Interesse an einer Aufklärung,~~

ob diese Personen nicht eventuell türkische Staatsangehörige seien. Entsprechendes ist im übrigen selbst heute noch zu beobachten, wenn ein jezidischer Kurde aus Syrien erklärt, seine Vorfahren kämen aus der Türkei, selbst wenn er hierfür Zeugen aufbietet – er wird weiterhin behandelt als Kurde ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien, denn andernfalls müsste man sich ggf. ernsthaft mit Asylfragen auseinandersetzen angesichts der bestehenden Rechtsprechung zu den Problemen von Jeziden in der Türkei.

5. Als dann nach Erhalt der Aufenthaltsgenehmigungen viele dieser Kurden versuchten, einen Staatenlosenausweis zu erhalten, wurde in unterschiedlicher Intensität verlangt, sie sollten zuerst nachweisen, dass sie weder die türkische noch eine andere mögliche Staatsangehörigkeit besäßen – die Frage einer eventuellen Aufenthaltsbeendigung wurde jedoch in diesem Zusammenhang nie gestellt. Es sollte vielmehr einzig geklärt werden, ob die betroffene Person nicht den Pass oder Passersatz eines anderen Staates erhalten könne, um die Aufenthaltsgenehmigung dort eintragen zu können.

Diese Vorgehensweisen zeigen, dass seinerzeit wie auch zumindest bis Mitte der 90er Jahre in Niedersachsen ein landesweiter Konsens bestand, dass nicht einzig „staatenlose Kurden“ aus dem Libanon unter die begünstigenden Regelungen der Bleiberechtsregelung fallen sollten, maßgeblich sollte einzig sein, dass sie von dort nach Deutschland geflüchtet seien und wohl den überwiegenden Teil ihres Lebens dort verbracht hatten.

5.1 Keine gesonderte Befassung erfolgte mit dem Personenkreis, der schon vor dem 31.12.1985 eingereist war. Diese sollten unabhängig von der Volks- oder Staatszugehörigkeit jedenfalls dann ein Bleiberecht erhalten, wenn sie nicht über ihre Identität getäuscht und somit eine frühere Aufenthaltsbeendigung verursacht hätten. Eine Identitätstäuschung ist jedoch nur dann möglich, wenn die betroffene Person im Libanon auch Kenntnis davon hatte, dass sie in türkischen Registern möglicherweise unter gänzlich anderem Namen und Personaldaten auftaucht, als ihr selbst bekannt ist aus ihrem bisherigen Leben.

5.2 Ebenfalls blieb unerörtert der Personenkreis, bei dem zwar immer wieder Erwerbstätigkeiten vorlagen, die Einkommen aber nicht hinreichend waren, um völlig unabhängig von öffentlichen Mitteln zu sein – bei diesem Personenkreis aufgrund der regelmäßig großen Kinderzahl und der andererseits geringen Vorbildung der seinerzeit Erwachsenen häufig festzustellen. Erst recht blieb unerörtert, ob nicht auch Ausnahmen in Betracht kämen im Falle von Frauen, wenn sie überwiegend nach Tod des Mannes oder Scheidung alleinerziehend – mit einer Vielzahl von Kindern – waren und somit schon aus diesem Grunde keine Möglichkeit hatten, Arbeit zu finden. Hier aufgewachsene, häufig sogar geborene Kindern und Jugendliche, die am Ende der Schulzeit stehen oder diese gerade beendet haben, aufgrund der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt aber bisher keine Arbeit finden, um ohne Anspruch auf zumindest ergänzende öffentliche Mittel sich allein unterhalten zu können, erachte ich ebenfalls als schützenswert. Die für diesen Personenkreis der jungen Erwachsenen vorgesehene Regelung wirkt wie eine



RECHTSANWÄLTE/INNEN

(Oberricklinger Rechtsanwälte)

~~Aufforderung, möglichst bald Schule oder Ausbildung abzubrechen und besser Hilfsarbeiten anzunehmen.~~

Ohnehin hatte dieser Personenkreis insbesondere in den letzten Jahren auch dadurch erhebliche Probleme auf dem Arbeitsmarkt, weil wegen fehlender Identitätspapiere Verlängerungen von Aufenthaltsgenehmigungen oder – nach Rückstufung – Duldungen nur kurzfristig erfolgten; Versuche, sich selbst zu qualifizieren, scheitern z.B. daran, dass wegen nicht nachgewiesener Identität aufgrund geltender Erlasslage kein Führerschein erteilt wird. Standesamtliche Eheschließungen in Deutschland sind überwiegend nicht möglich wegen fehlender Geburtsurkunden, wenn die Geburt noch im Libanon stattfand.

6. Das BAFI hat in einer ?? dargelegt, „mit entsprechenden Registerauszügen versuchen die deutschen Behörden, den bisher als staatenlos geführten kurdischen Volkszugehörigen aus dem Libanon die türkische Staatsangehörigkeit nachzuweisenIn der Vergangenheit wurden zahlreiche Abschiebungen in die Türkei vorgenommen. Dies führte zu immensen Einsparungen von Sozialhilfe und damit zu finanziellen Entlastungen der Kommunen. Da eine große Anzahl der sogenannten „Scheinlibanesen“ in Deutschland strafrechtlich erheblich in Erscheinung getreten ist, ist der Nachweis der türkischen Staatsbürgerschaft von großer Bedeutung, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchführen zu können“ (Seite 6).

Der Unterzeichner, als Anwalt mit Einzelfällen befasst, ist naturgemäß nicht in der Lage, allgemeine vergleichende Statistiken über Straffälligkeiten im Vergleich zu Volkszugehörigkeiten zu erstellen. Aus unterdessen 27jähriger Tätigkeit im Ausländerrecht und hieraus resultierender häufiger Einsicht in die Ausländervorgänge ist allerdings anzumerken, dass vielfach unter den Straftaten Delikte sind, die ein Deutscher nicht begehen kann, also Verstöße gegen das AuslG pp. .Personen, die strafrechtlich erheblich in Erscheinung treten, können auch ohne gesonderte Bezugnahme auf ihre Volkszugehörigkeit ausgewiesen werden. Die hier vorgenommene Verknüpfung hingegen erweckt unangenehm den Eindruck, als solle hier eine Volksgruppe insgesamt verunglimpft werden.

Gewiss muss auch eine Bewertung möglich sein, inwieweit durch Anwesenheit von Ausländern der öffentlichen Hand Kosten entstehen. Gleichwohl aber auch sollte es auch heute in Deutschland noch möglich sein, hier abzuwägen:

Gerade dieser Personenkreis hatte es in der Vergangenheit trotz eines immensen Kinderreichtums immer geschafft, sich selbst wie auch ihre Familien irgendwie zu ernähren. Weder in der Türkei noch im Libanon gab und gibt es für sie Segnungen wie die deutsche Sozialhilfe. In Deutschland angekommen ist es ihnen jedoch untersagt, sich unkompliziert als Tagelöhner zu verdingen, sich einen Gemüsekarren zuzulegen und damit als Straßenhändler loszuziehen (das wäre eine unerlaubte selbständige Tätigkeit, für Ausländer bei uns allenfalls erlaubnisfähig nach langjährigem erlaubten Aufenthalt). Sie durften schlicht erst einmal lange gar nicht arbeiten. Erst nach 6jährigem Aufenthalt ist es möglich, unabhängig von einer langdauernden Einzelfallprüfung (auf die bei Einstellung



ORRAE

RECHTSANWÄLTE/INNEN

(Oberricklinger Rechtsanwälte)

von Hilfsarbeitern nur wenige Arbeitgeber zu warten bereit sind) eine generelle Arbeitsgenehmigung zu erhalten. Und als sie dann endlich arbeiten durften, ungelernt, schlechte deutsche Sprachkenntnisse, lange Zeit ohne Arbeit, hatten sie auf dem umkämpften Arbeitsmarkt erheblich wenig Chancen.

Gleichwohl kennt der Unterzeichner eine Vielzahl von Angehörigen dieser Volksgruppe, bei denen es den hier aufgewachsenen Kindern gelungen ist, sich und ihre Familien zu ernähren. In diesen Fällen hat sich die ursprüngliche Investition ausgezahlt und zahlt sich auch weiterhin aus. Es ist daher nicht nur nach diesseitiger Auffassung menschlich ungerechtfertigt, eine hier aufgewachsene junge Person auszuweisen, die aus Altersgründen gerade noch nicht im vollen Berufsleben stehen kann, es führt vielmehr gerade auch zu einer Verschleuderung der bisher geleisteten öffentlichen Zahlungen, denn diese können erst dann zurückfließen, wenn eine Berufstätigkeit möglich wird. Stattdessen soll diese Person in ein Land, für das die bisherige Ausbildung nicht so recht nutzbar ist. Auch unter Gesichtspunkten der faktischen Entwicklungshilfe scheint dies nicht völlig durchdacht zu sein.

In der Hoffnung, dieses Anliegen, das einer Vielzahl von Menschen bei uns Existenzangst und Not bedeutet, möge Gehör finden,

verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung

Freckmann, RA